

nerkongregation; sie wurde mit den vorgenom-  
menen Veränderungen angenommen. In der  
dritten öffentlichen Sitzung am 24. April  
wurde sie dann einstimmig von den Vätern appro-  
birt und vom heiligen Vater bestätigt. Diese  
berühmte Constitution setzt die Grundlehren des  
Christenthums aus einander und verurtheilt die  
in unserer Zeit nur zu weit verbreiteten, das  
Christenthum untergrabenden Irrthümer. Im  
ersten Kapitel bekennt sie das Dasein Gottes und  
legt seine vorzüglichsten Attribute dar: er ist der  
Schöpfer beider Welten, der geistigen und der  
materiellen, hat Alles frei aus Nichts zur Offen-  
barung seiner Vollkommenheit erschaffen, und alle  
Dinge, auch die freien Handlungen der Zukunft  
klar schauend, leitet er durch seine Vorsehung alle  
Geschöpfe zum Ziele. Das zweite Kapitel ent-  
hält die Lehre von unserer Erkenntniß Gottes.  
Der Mensch kann Gott vermöge seiner natürlichen  
Fähigkeiten aus den Geschöpfen mit Gewißheit  
erkennen; Gott hat sich uns aber auch bekannt  
gegeben durch die Offenbarung. Genauer wird  
dann dargelegt, inwieferne die Offenbarung not-  
wendig, und daß sie in Schrift und Erblehre  
enthalten ist. Die tridentinischen Bestimmungen  
über Umfang, Inspiration und Erklärung der  
heiligen Schrift werden wiederholt und in einigen  
Punkten präcisirt. Im dritten Kapitel folgt die  
Lehre über das übernatürliche, zur Ordnung der  
Offenbarung gehörige Erkenntnißprincip, über  
den Glauben. Die Pflicht des Glaubens, sein  
Wesen, seine Vernünftigkeit, seine Uebernatürlich-  
keit, sein Umfang, seine Nothwendigkeit werden  
dargelegt; daran schließt sich eine kurze Dar-  
legung der Lehre über die Kirche, insoferne sie die  
wahrhaftige und autoritative Lehrerin der Glau-  
benswahrheiten ist. Die für unsere Zeit so be-  
sonders wichtige Lehre über das Verhältniß von  
Glaube und Vernunft bildet den Inhalt des  
vierten und letzten Kapitels. Auch die Glaubens-  
geheimnisse kann die Vernunft sich freilich einiger-  
maßen näher bringen; niemals aber wird sie  
dieselben erfassen. Doch gibt es keinen Gegensatz  
zwischen den Vernunft- und den Glaubenswahr-  
heiten, und eine Lehre, welche mit den Glaubens-  
wahrheiten nicht in Einklang steht, ist eine falsche  
Lehre, welche zu verurtheilen die Kirche das Recht  
hat. Es besteht ferner zwischen der natürlichen  
Wissenschafft und dem Glauben nicht nur kein  
Widerspruch, sondern beide fördern sich gegenseitig  
in wunderbarer Weise. Hat die Kirche den Sinn  
eines Dogmas einmal dargestellt, so ist daselbe  
in diesem Sinne für alle Zukunft festzuhalten, und  
es kann eine höhere Entwicklung den Sinn eines  
Dogmas verändern. — Diese Lehrpunkte sind  
den diefragten, welche von den Irrlehrern unserer  
Zeit ganz besonders in Zweifel gezogen wurden  
und die in weiteren Kreisen verdunkelt zu werden  
drohten. Das vaticanische Concil hat den Söhnen  
der Kirche in den Strömungen unserer Zeit in  
seiner Constitution einen festen Halt gegeben und

die Richtung bezeichnet, die sie einschlagen müssen.  
Die den dargelegten Lehren entgegenstehenden  
Irrlehren werden in vier, den vier Kapiteln der  
Constitution entsprechenden Klassen von Canones  
verurtheilt.

Außer dem Schema der Constitution über den  
Glauben waren den Vätern, wie schon bemerkt,  
mehrere Schemata aus dem Gebiete der Kirchen-  
disciplin zugegangen. Hierzu trat am 21. Jan-  
uar das Schema einer großen dogmatischen Con-  
stitution über die Kirche, welche 15 Kapitel und  
21 Canones umfaßte (Coll. Lac. VII, 567 b sqq.).  
Das 11. Kapitel enthielt die Lehre von der Ein-  
setzung, der Fortdauer und dem Wesen des römi-  
schen Primates. Von der päpstlichen Unfehlbar-  
keit, deren Definition nach der Behauptung der  
Feinde des Concils der einzige Zweck seiner Zu-  
sammenberufung war, enthielt es kein Wort. Die  
Geschichte des Concils lehrt im Gegentheil, daß  
die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nur  
durch den entschiedenen Willen des bei Weitem  
größern Theils der Väter selbst vorgelegt worden  
ist. Unter den 21 Gutachten der Cardinäle,  
welche gleich nach der ersten Ankündigung des  
Concils von Pius IX. im J. 1865 eingefordert  
wurden, gab es zwei, in denen die Rede war  
von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Als der Papst  
auch eine Anzahl von Bischöfen der verschiedenen  
Nationen über die zu verhandelnden Gegenstände  
gefragt hatte, zählten einige unter diesen ebenfalls  
die päpstliche Unfehlbarkeit auf. Die für die Vor-  
arbeiten berufene dogmatische Commission berieth  
dann im Februar 1869 die zwei Fragen, ob die  
päpstliche Unfehlbarkeit als Glaubensartikel de-  
finirt werden könne, und ob diese Lehre zu de-  
finiren sei. Die erste Frage wurde von Allen be-  
jaht. Die andere Frage beantwortete einer der  
Consultoren mit Nein, weil er die Definition  
nicht für zeitgemäß hielt; auch die Anderen waren  
der Ansicht, daß der heilige Stuhl diese Lehre  
nicht vorlegen solle, es sei denn, daß die Bischöfe  
dies verlangten. Schon vor dem Concil oder  
ganz in seinem Anfange gelangten nun schon  
Witten und Vorschläge von verschiedenen Seiten  
und in verschiedenem Sinne hinsichtlich der De-  
finition jener Lehre an den Papst. Der Cardinal  
Schwarzenberg von Prag (Coll. Lac. VII,  
914 a), der größere Theil der deutschen Bischöfe  
(ib. 1196 d) und 11 französische Bischöfe (ib.  
848 d) baten, daß man die Lehre nicht definire;  
die in Ouito zum Provinzialconcil versammelten  
Bischöfe hingegen (ib. 914 b), die neapolitani-  
schen Bischöfe (ib. 782 b) sowie der Erzbischof  
Dechamps von Mecheln (ib. 923 a) baten um De-  
finition derselben. Vom Anfange des Concils an  
beherrschte die Frage über die Definition der  
päpstlichen Unfehlbarkeit die Väter und schied sie,  
wie oben bemerkt, in zwei ungleiche Theile.  
Während die Agitationen gegen diese Definition  
die Einen in Furcht versetzten und sie zu Gegnern  
der Definition machten, war dieß für die Anderen